



Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation

Behörde für Wirtschaft Verkehr und Innovation, Postfach 11 21 09, 20421 Hamburg

Herrn
Michael Büker



Behörde für Wirtschaft,
Verkehr und Innovation


Alter Steinweg 4
D - 20459 Hamburg
Telefon 040 - 428 41 - 2620 Zentrale - 0
Telefax 040 - 428 41 - 2078

Ansprechpartner: Bernd Ostendorf
Zimmer

Az.: 798.0895-004

Hamburg, den 28.12.2012

Bitte überweisen Sie den zu zahlenden Betrag an die
Kasse.Hamburg,
Konto: Deutsche Bundesbank (BLZ 200 000 00)
Konto-Nr. 200 015 90

Referenznummer 
--

Bei Überweisungen ist unbedingt die vorstehende Referenznummer anzugeben, da sonst eine Buchung des Betrages nicht möglich ist. Zahlungen können nur bargeldlos durch Überweisung auf das oben genannte Konto geleistet werden.

Zahlungsfrist bis zum 01.02.2013

Ihr Zeichen: SB 21/798.0895-004

GEBÜHRENBESCHEID

Die nach § 3 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37) in Verbindung mit Nr. 5 b der Anlage zum Gebührengesetz in der jeweils geltenden Fassung zu entrichtende Verwaltungsgebühr für die Vornahme einer Amtshandlung aufgrund Ihres Antrags vom 6.10.2012 / 9.11.2012 auf Auskunftserteilung nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz wird festgesetzt auf: **195 Euro**.

Bei der Gebührenbemessung wurde ein Arbeitsaufwand von 3 Stunden zugrunde gelegt. Der Stundensatz beträgt gemäß Vorgaben der Finanzbehörde 51 Euro. Zudem sind gemäß Nr. 2a der Anlage zum Gebührengesetz für Fotokopien 0,5 Euro je Seite zu erheben, bei 84 Kopien im vorliegenden Fall mithin 42 Euro.

Nach § 5 Abs. 2 des Gebührengesetzes erstattungsfähige Auslagen sind nicht angefallen.

Folgende nach § 5 Abs. 2 des Gebührengesetzes erstattungsfähige Auslagen sind angefallen: Tatbestand des § 5 Abs. 2 GebG und Höhe der Aulagen in Euro.

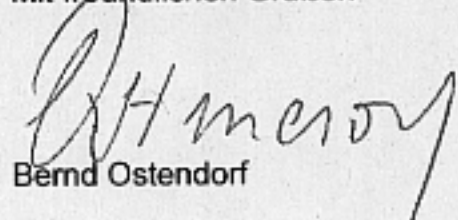
Zu zahlender Betrag (Gebühr+Auslagen) Zahlungsfrist siehe oben	195 EUR
---	----------------

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der im Briefkopf genannten Dienststelle einlegen. Durch einen Widerspruch wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgeschoben.

Bei verspäteter Zahlung werden Säumniszinsen in Höhe von 3 % über dem Basiszinssatz erhoben (§ 19 Gebührengesetz).

Mit freundlichen Grüßen


Bernd Ostendorf